

Satzung der Stadt Erlangen zur Erhaltung der Zusammensetzung der Bevölkerung im Wohngebiet „Östliche Hertleinstraße“ (Milieuschutz-Satzung „Östliche Hertleinstraße“)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Satzungsziel, örtlicher Geltungsbereich.....	2
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	2
§ 3 Antrag, Anzeige.....	2
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer	3

Satzung der Stadt Erlangen zur Erhaltung der Zusammensetzung der Bevölkerung im Wohngebiet „Östliche Hertleinstraße“ (Milieuschutz-Satzung „Östliche Hertleinstraße“)

vom 15.03.1989 i. d. F. vom 29.11.2001 / In Kraft getreten am 01.01.2002
(Amtsblatt Nr. 7 vom 06.04.1989 und Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20.12.2001)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Satzung:

§ 1 Satzungsziel, örtlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das nach Maßgabe des beigefügten Planes des Planungs- und Baureferates vom 8. März 1989, Maßstab 1:2.500, wie folgt umgrenzte Gebiet:
 - beginnend im Nordwesten, im Uhrzeigersinn: Straße Am Anger – Michael-Vogel-Straße – Paul-Gossen-Straße – Hertleinstraße.
- (3) Der beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Keiner Genehmigung nach dieser Satzung bedürfen bauliche Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 an Gebäuden, die
 1. in zulässiger Weise gewerblich genutzt,
 2. nur vom Eigentümer selbst bewohntwerden. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nrn. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Stadt Erlangen zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Stadt Erlangen anzuzeigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.